

gesetzt ist. Somit kann ich geglaubt, daß dieser Artikel so gefaßt werden müsse, wie ich ihn gefaßt habe, nämlich: „Wenn in derselben Absicht eine noch im älterlichen Hause lebende unmündige Frauensperson etc.“ Bei einer Unmündigen nämlich schien mir hier freilich eine Strafe nur von geringerem Grade gerechtfertigt werden zu können, und ich habe daher vorschlagsweise gesetzt: sie sei mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß zu belegen. Aber auch die Mannsperson, die das Frauenzimmer zur Verlassung des älterlichen Hauses präsumtiv verleitet hat, wird zu bestrafen sein, und da sie in der Regel einen weit höhern Grad von Schuld trägt, so habe ich gesetzt: „mit ein bis drei Monat Gefängniß.“ Was nun die Entweichung einer Ehefrau mit einer Mannsperson wider den Willen ihres Mannes betrifft, so soll sie nach dem Gesetzentwurf mit sechs Monat Gefängniß bestraft werden. Ich muß bekennen, daß diese Strafe mir außer Verhältniß zu sein scheint mit der Strafe des Ehebruchs. Wenn sie mit dem Entführer entweicht, so wird sie mit sechs Monat Gefängniß bestraft, wenn sie aber in ihres Mannes Hause Ehebruch treibt, so wird sie mit acht Wochen Gefängniß belegt. Ich habe schon bemerkt, daß auch dieser Fall nicht unter den Begriff von der Verletzung der persönlichen Freiheit subsumirt werden könne, und geglaubt, daß die Bestimmung da aufgenommen werden müsse, wo von dem Entweichen des Eheweibes die Rede ist. Die Strafbestimmung selbst kann auch nicht anders gestellt werden, als daß sie der Strafe der Entweichung gleich gemacht wird. Ich habe daher den Art. 207., als wohin dieser Punct nur zu verweisen zu sein scheint, in der vorgeschlagenen Maße fassen zu müssen geglaubt, daß eine Strafe, wie sie für das Entweichen der Frau gesetzt ist, auch der Mannsperson angedroht wird, welche eine Ehefrau in unkeuscher Absicht begleitet oder bei sich aufnimmt. Ich sage: begleitet oder bei sich aufnimmt, — wenigstens habe ich mir keine andern Fälle einer solchen quasi Entführung denken können, als die Begleitung oder das bei sich Aufnehmen.

Präsident: Ich glaube, die Unterstützungsfrage zuerst darauf stellen zu müssen, — ich würde wünschen, daß der geehrte Antragsteller mich controliren möchte, — ob überhaupt der Artikel 142. hier in Wegfall kommen und ein Theil desselben zu Artikel 207. der andere zu Artikel 301. gesetzt werden solle?

Referent Prinz Johann: Es dürfte wohl zweckmäßiger erscheinen, vor allen Dingen die Unterstützungsfrage auf das ganze Amendement des Hrn. Domherrn D. Günther zu richten; denn es kommt in Frage, ob dasselbe überhaupt zur Erwägung kommen dürfte?

Präsident: Zuvörderst frage ich also die geehrte Kammer: Ob sie das Amendement im Allgemeinen unterstütze? Wird hinreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir erlauben, mehrere Gegenstände der Deputation auszuführen. Es scheint mir, als müsse man bei dem Amendement des Herrn Domherrn D. Günther dreierlei Gegenstände unterscheiden, näm-

lich: die Verletzung der Bestimmungen aus Art. 142. in Art. 207. und 301.; zweitens: eine Veränderung der Begriffsbestimmung über die Entführung, und drittens: die Strafbestimmung. Gegen alle drei Punkte muß ich das Bedenken erheben, daß die Deputation auch bei den übrigen Paragraphen aufgestellt hat, nämlich: daß man ohne Noth nicht abgehe von den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1834, obgleich ich von der andern Seite zugeben muß, daß dieser Artikel, auch seitdem die Ritterburgen gefallen sind, seine praktische Anwendung nicht verloren hat. Was die Punkte selbst betrifft, so scheint es mir allerdings, als ob man anfangs zweifeln könne, daß Art. 142. hier an der passenden Stelle sei, und systematisch genommen möchte ich das auch anerkennen, da hier nur von der Verletzung der persönlichen Freiheit die Rede ist. Jedoch hat die Regierung selbst erklärt, daß sie auf systematische Ordnung keinen großen Werth lege, sondern vielmehr das praktische Zusammenordnen verwandter Gegenstände vorziehe. Die Deputation hat sich dieser Ansicht angeschlossen, sie hätte, wenn sie ihr nicht beigetreten wäre, noch eine Menge anderer Bestimmungen in Vorschlag bringen können. Daß dem gemeinen Sprachgebrauche nach, dieser Fall unter die Entführung zu rechnen sei, das liegt am Tage; man pflegt das Entführung zu nennen, wenn eine Frauensperson wider den Willen ihrer Eltern zur Entweichung aus dem älterlichen Hause verleitet wird. Daß aber die Zuordnung des Artikels 142. zu jenen beiden Artikeln nicht ganz sachgemäß sei, dafür sprechen noch andere Gründe. Artikel 207. redet von einem ganz andern Fall, nämlich von der bösslichen Verlassung eines Ehegatten; es handelt sich von keinem fleischlichen Verbrechen, während hier allerdings davon die Rede ist. Artikel 301. spricht von der Verführung zur Unzucht durch Betrug oder Arglist; von Letzteren aber, glaube ich, ist im vorliegenden Falle nicht die Rede, und daher scheint mir Art. 142. auch dorthin nicht zu gehören. Die von dem Herrn Antragsteller angezogene Entscheidung der 10. Constitution scheint mir nichts Wesentliches bewirken zu können; ich gestehe, daß ich diese Entscheidung bei Durchgehung des Antrags übersehen habe, und daher habe ich sie auch nicht genau prüfen können. Daß aber eine Person, die im älterlichen Hause lebt, wenn sie auch über 21 Jahr alt ist, doch ohne Einwilligung der Aeltern nicht nächtlicher Zeit und heimlicher Weise sich entfernen darf, das liegt wohl im Sinne unseres Volkes, den dasselbe über diesen Punct gefaßt hat; also scheint mir auch das kein begründetes Bedenken zu sein. Anders gestaltet sich die Frage über die Strafbestimmung. Zunächst wird gewünscht, daß die Herabsetzung der Strafbestimmung, wie sie bei Art. 207. stattfände, hier eintreten möchte; aber bereits habe ich bemerkt, daß dort von *delictis carnis* nicht die Rede ist. Die Deputation hat sich übrigens nicht bewegen finden können, die *delicta carnis* in ihrer Straftabelle in einem andern Verhältnisse zu bestrafen, als das Gesetz vom Jahre 1834 bestimmt, obgleich sie manchmal Veranlassung hatte, eine Erhöhung der Strafe zu beantragen; um somehr kann